

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Angelestraße Mitte"

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555, 558) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am _____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 den Bebauungsplanentwurf "Angelestraße Mitte" mit Stand vom 09.09.2011 gebilligt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich vollständig auf die Flurstücke 1482/2, 1482/4, 1482/5, 1483/1, 1484/1, 1484/4, 1484/6, 1484/7, 1484/8, 1484/9, 1484/10, 1484/11, 1484/12, 1484/13, 1484/14, 1484/15, 1484/16, 1484/17, 1484/18, 1484/19, 1484/20, 1484/21, 1484/22, 1484/23, 1484/24, 1484/25, 1484/26, 1484/35, 1484/36, 1484/37, 1484/38, 1484/39, 1484/40, 1486/5, 1486/53 sowie teilweise die Flurstücke 63, 63/2, 1478, 1482, 1485 und 1486/7 der Flur Eschach, Gemarkung Eschach. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 04.10.2011 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-suches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ravensburg, den _____._____

Oberbürgermeister Dr. Rapp